

Informationen

zur finanziellen Förderung bei Betreuung in einer Tageseinrichtung

Kinder haben ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung und können zwischen der Betreuung in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson wählen. Bei Kindern ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist die Betreuung in der Kindertageseinrichtung vorrangig.

Sollte die Zahlung des Teilnahmebeitrags nicht zumutbar erscheinen, kann von den Eltern ein Antrag auf Übernahme dieser Kosten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Jugendamt, gestellt werden. Der Zuschuss ist einkommensabhängig und richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommen.

Für folgenden Personenkreis werden auf Antrag die Teilnahmebeiträge im Rahmen des Regelangebots voll übernommen, wenn er eine der folgenden Sozialleistungen bezieht (Stand 01.08.2019):

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II / Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe 3. und 4. Kapitel)
- Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz)
- Leistungen nach dem WOGG (Wohngeldgesetz)
- Kinderzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz)

Für alle anderen Familien erfolgt eine individuelle Berechnung. Die Antragsformulare und weitere Informationen können auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter dem Link:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Familien+_Bildung/Kindertagesbetreuung.html eingesehen und heruntergeladen werden.